

Kirchenordnung



EVANGELISCH-REFORMIERTE
LANDESKIRCHE URI

KIRCHENORDNUNG
der Evangelisch-Reformierten Landeskirche Uri

Inhaltsverzeichnis

I. GRUNDSÄTZE

- Art. 1 Auftrag und Rahmen
- Art. 2 Umsetzung

II. ORGANISATION UND VERWALTUNG DER EVANGELISCH-REFORMIERTEN LANDESKIRCHE DES KANTONS URI

- Art. 3 Organisation auf Kantonsebene
- Art. 4 Organisation auf Gemeindeebene

III. MITGLIEDSCHAFT

- Art. 5 Begründung und Aufhebung der Mitgliedschaft

IV. AUFTRAG DER KIRCHE IN DER GESELLSCHAFT

- Art. 6 Leitlinie
- Art. 7 Mission und Hilfswerke
- Art. 8 Ökumene
- Art. 9 Interreligiöser Diskurs
- Art. 10 Medien

V. AUFTRAG DER KIRCHE IN DEN GEMEINDEN

A. Leitbild

- Art. 11 Leitlinie
- Art. 12 Förderung der Gemeinschaft

B. Diakonie

- Art. 13 Personenbezogene Diakonie
- Art. 14 Gesellschaftsbezogene Diakonie

C. Gottesdienste

- Art. 15 Bedeutung
- Art. 16 Sonntags- und Feiertagsgottesdienste
- Art. 17 Predigt
- Art. 18 Kirchenmusik
- Art. 19 Kollekte
- Art. 20 Bild- und Tonaufnahmen

D. Taufe und Abendmahl

- Art. 21 Taufe
- Art. 22 Kindertaufe
- Art. 23 Erwachsenentaufe
- Art. 24 Taufregister und Taufmeldung
- Art. 25 Darbringung
- Art. 26 Abendmahl

E. Kasualien (kirchliche Handlungen)

- Art. 27 Die kirchliche Trauung
- Art. 28 Segnungshandlungen
- Art. 29 Trauerfeier
- Art. 30 Gestaltung der Trauerfeier
- Art. 31 Nutzung der kirchlichen Gebäude für andere Trauerfeiern
- Art. 32 Kostenpflicht von Kasualien für Nichtmitglieder

F. Kinder- und Jugendgottesdienst

- Art. 33 Kindergottesdienst
- Art. 34 Jugendgottesdienst

G. Konfessioneller Religionsunterricht und Konfirmation

- Art. 35 Grundsatz
- Art. 36 Kirchliche Lehrkräfte
- Art. 37 Konfirmandenunterricht
- Art. 38 Konfirmation

VI. MITARBEITENDE DER LANDESKIRCHE

- Art. 39 Kirchliches Personalrecht
- Art. 40 Freiwillige Mitarbeitende

VII. VISION

- Art. 41 Perspektiven der kirchlichen Arbeit für die Zukunft

I. GRUNDSÄTZE

Art. 1 Auftrag und Rahmen

¹ Die Evangelisch-Reformierte Landeskirche des Kantons Uri verkündet die Wirklichkeit des Gottesreiches in der realen Lebenswelt der Menschen. Sie erhält diesen Auftrag aus dem Glauben an Gott, den Vater, den Sohn und den Heiligen Geist, wie er durch die Schriften des Alten und Neuen Testaments und durch die Bekenntnisse der christlichen Kirche zu allen Zeiten in die Welt gekommen ist. Der Glaube, der aus dem Hören auf diese Botschaft kommt, verleiht die Kraft und die Ermächtigung, den Dienst der Verkündigung in Wort und Tat auf dem gesamten Gebiet des Kantons und darüber hinaus zu leisten, im Vertrauen auf die kontinuierliche Präsenz des lebendigen Gottes in allen Bereichen der Gesellschaft.

² In dieser Weise hat die Evangelisch-Reformierte Landeskirche des Kantons Uri teil am Auftrag der Kirchen in der ganzen Welt. Sie nimmt ihn wahr in der Gewissheit, dass das Gotteswort die Welt verändern und verwandeln kann. Sie erfüllt ihren Dienst im Zusammenspiel mit den Kirchgemeinden im Kanton, mit den anderen Landeskirchen der Schweiz, mit den kirchlichen Werken und der Mission, mit dem Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund, dem Reformierten Weltbund und dem Ökumenischen Rat der Kirchen und im Rahmen der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa.

Art. 2 Umsetzung

¹ Die Evangelisch-Reformierte Landeskirche Uri verkündet, in Zusammenarbeit mit den Kirchgemeinden und den kirchlichen Dienststellen, das Evangelium Jesu Christi, fördert die Gemeinschaft ihrer Mitglieder, nimmt teil am öffentlichen Leben im Kanton und darüber hinaus und pflegt die ökumenische Zusammenarbeit.

² Das Evangelium wird im Gottesdienst (Predigt, Taufe, Abendmahl sowie Trauung und Trauerfeier), in der Unterweisung der Jugend und der Erwachsenen, in der Seelsorge, aber auch bei jeder anderen angemessenen Gelegenheit auf geeignete Weise konkretisiert und durch tätige Nächstenliebe und christliche Gemeinschaft in Freud und Leid bekräftigt.

II. ORGANISATION UND VERWALTUNG DER EVANGELISCH-REFORMIERTEN LANDESKIRCHE DES KANTONS URI

Art. 3 Organisation auf Kantonsebene

¹ Die Evangelisch-Reformierte Landeskirche Uri ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft und umfasst das Kantonsgebiet. Ihr Sitz ist Erstfeld.

² Die Kantonalversammlung ist die Legislative, der Kirchenrat die Exekutive, die Kantonale Rechnungsprüfungskommission prüft die Kirchenrechnung.

Art. 4 Organisation auf Gemeindeebene

¹ Die Evangelisch-Reformierte Landeskirche Uri besteht aus drei Kirchgemeinden:

- Kirchgemeinde Altdorf und Umgebung, umfassend die Einwohnergemeinden Altdorf, Bürglen, Spiringen, Unterschächen, Schattdorf, Attinghausen, Seedorf, Isenthal, Bauen, Seelisberg, Sisikon und Flüelen;
- Kirchgemeinde Erstfeld und Urner Oberland, umfassend die Einwohnergemeinden Erstfeld, Silenen-Amsteg-Bristen, Gurtellen und Wassen;
- Kirchgemeinde Ursern, umfassend die Einwohnergemeinden Andermatt, Göschenen, Hospental und Realp.

² Den Kirchgemeinden steht eine Kirchenpflege vor. Die Rechnungsprüfungskommission prüft die Kirchgemeinderechnung.

³ Das Organisationsstatut der Evangelisch-Reformierten Landeskirche Uri vom 22. April 1986 / 19. November 2001 legt die Organisation, die Aufgaben und Zuständigkeiten im Einzelnen fest.

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 5 Begründung und Aufhebung der Mitgliedschaft

¹ Mitglieder der Evangelisch-Reformierten Landeskirche Uri sind alle Personen evangelischen Glaubens, welche im Kanton wohnen oder sich aufhalten, nicht ausdrücklich ausgetreten sind oder ihre Nichtzugehörigkeit erklärt haben und als natürliche Personen einer vollständigen oder beschränkten Steuerpflicht nach Massgabe des Steuergesetzes des Kantons Uri unterstehen.

² Mitglieder können auf Ende eines Kalenderjahres schriftlich bei der zuständigen Kirchenpflege den Austritt erklären.

³ Die zuständige Kirchenpflege entscheidet über schriftliche Gesuche auf Eintritt, Wiedereintritt oder Übertritt aus einer anderen Konfession oder Religionsgemeinschaft.

IV. AUFTRAG DER KIRCHE IN DER GESELLSCHAFT

Art. 6 Leitlinie

Als öffentlich-rechtliche Körperschaft ist die Evangelisch-Reformierte Landeskirche Uri Teil des öffentlichen Lebens im Kanton. Es obliegt ihr und ihren Kirchgemeinden, die Kontakte mit den politischen, sozialen und kulturellen Instanzen, Gremien und Kräften sowie der Wirtschaft des Kantons Uri zu pflegen und ihre Stimme vernehmen zu lassen. Ihr Status gewährleistet ihnen, dass sie Gehör finden. Im Besonderen engagieren sich die Kirchgemeinden im Bereich der Mission, der Ökumene und der Präsenz in den Medien.

Art. 7 Mission und Hilfswerke

Die Kirchgemeinden sind Teil von Gottes Mission und erkennen deshalb die Mission als ihren eigenen Auftrag. Sie arbeiten mit den der Landeskirche verbundenen Missionsgesellschaften zusammen und wissen sich den aus deren Arbeit herausgewachsenen Kirchen verpflichtet. Sie unterstützen die entsprechenden Anstrengungen der Landeskirche und der von ihr eingesetzten Institutionen. Ebenso unterstützen sie die Arbeit der kirchlichen Hilfswerke und bekunden so ihre Solidarität mit Menschen in Not.

Art. 8 Ökumene

Die Kirchgemeinden und deren Mitglieder fördern nach Möglichkeit die Zusammenarbeit mit anderen Kirchen und christlichen Gemeinschaften, insbesondere mit der Römisch-Katholischen Kirche. Stellung und Eigenart der Evangelisch-Reformierten Landeskirche bleiben dabei gewahrt.

Art. 9 Interreligiöser Diskurs

Die Landeskirche und die Kirchgemeinden nehmen teil am interreligiösen Diskurs. Sie fördern damit aktiv das konstruktive Zusammenleben unterschiedlicher Ethnien mit verschiedenen religiösen Orientierungen. Sie greifen dieses Thema im Rahmen ihrer Aktivitäten auf und unterstützen dadurch das Bewusstsein für die interreligiös gewordene Gesellschaft in Kanton und Land.

Art. 10 Medien

Kirchliche und übrige Medien werden sowohl von der Landeskirche wie von den Kirchgemeinden genutzt, um die Gemeindemitglieder und die übrige Bevölkerung über das Leben und die Tätigkeiten in der Evangelisch-Reformierten Landeskirche und ihren Kirchgemeinden zu informieren.

V. AUFTRAG DER KIRCHE IN DEN GEMEINDEN

A. Leitbild

Art. 11 Leitlinie

Den Kirchgemeinden obliegt es, Auftrag und Grundsätze der Evangelisch-Reformierten Landeskirche umzusetzen und zu konkretisieren. Die vorgenannten Artikel dieser Kirchenordnung bilden dazu den verbindlichen Rahmen, innerhalb dessen ihre Autonomie gewahrt bleibt. Aktivitäten, die aus bestimmten Anlässen über diesen Rahmen hinausgehen, bedürfen der Kenntnisnahme oder Zustimmung durch die Organe der Landeskirche.

Art. 12 Förderung der Gemeinschaft

Die Kirchgemeinden ermöglichen mit ihren nachstehend umschriebenen Tätigkeiten die Gemeinschaft der Gemeindemitglieder und fördern diese mit allen Mitteln. In der ständigen Pflege dieser Gemeinschaft gründet die Ausstrahlung der Kirchgemeinde über ihren Kreis hinaus. Dadurch verkündigt sie das Evangelium im täglichen Leben.

B. Diakonie

Art. 13 Personenbezogene Diakonie

Die Landeskirche und ihre Kirchgemeinden verpflichten sich, Gemeindemitgliedern und weiteren Bedürftigen diakonische Hilfe zukommen zu lassen. Sie sorgen dafür, dass die notwendige Zahl von ausgebildeten Personen für diesen Dienst zur Verfügung steht. Die benötigten Mittel werden in Budget und Rechnung ausgewiesen.

Art. 14 Gesellschaftsbezogene Diakonie

Die Landeskirche und ihre Kirchgemeinden sind bereit, im gesellschaftlichen, strukturellen Bereich diakonische Kompetenz zur Verfügung zu stellen. Sie unterstützen dadurch sowohl staatliche wie private Initiativen und Projekte, die dem Gemeinwohl dienen.

C. Gottesdienste

Art. 15 Bedeutung

Die Gottesdienste sind das Zentrum des Gemeindelebens. Im Gottesdienst sammelt sich die Gemeinde um das Wort Gottes und wird durch es erbaut und aufgerichtet, ausgerichtet und ermahnt.

Art. 16 Sonntags- und Feiertagsgottesdienste

¹ In den Kirchgemeinden Altdorf und Erstfeld werden an Sonntagen, kirchlichen Feiertagen und am Jahreswechsel grundsätzlich Gottesdienste abgehalten. In der Kirchgemeinde Ursern finden Gottesdienste gemäss einem speziellen Plan statt, der in Absprache mit der Kirchenpflege festgelegt wird.

² Die Durchführung einzelner regionaler Gottesdienste ist in Absprache mit den Kirchenpflegen möglich.

³ Kirchliche Feiertage sind Weihnachten, Karfreitag, Ostern, Auffahrt, Pfingsten, der Eidgenössische Dank-, Buss- und Betttag sowie der Reformationssonntag.

Art. 17 Predigt

¹ Die Predigt wird durch ordinierte Theologinnen und Theologen, in der Regel durch die Gemeindepfarrerin oder den Gemeindepfarrer, gehalten.

² Der Kirchenrat kann in Ausnahmefällen Personen mit besonderem Bezug zum evangelischen Glauben und zur evangelischen Kirche eine Predigterlaubnis erteilen.

Art. 18 Kirchenmusik

¹ Die Kirchenmusik ist ein wichtiger Teil des evangelisch-reformierten Gottesdienstes.

² Externe Musikerinnen und Musiker, die im Gottesdienst, an Trauungen, Trauerfeiern oder anderen Anlässen in kirchlichen Gebäuden teilnehmen, legen die Musik nach Rücksprache mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer fest. Bei Uneinigkeiten entscheidet die Kirchenpflege.

Art. 19 Kollekte

¹ In den Gottesdiensten wird in der Regel eine zweckgebundene Kollekte gesammelt.

² Der Kollektenplan wird von der Pfarrerin oder dem Pfarrer grundsätzlich nach Rücksprache mit der Kirchenpflege festgelegt.

³ Der Kirchenrat kann den Kirchgemeinden einzelne Kollekten empfehlen.

Art. 20 Bild- und Tonaufnahmen

¹ Während des Gottesdienstes sind Bild- und Tonaufnahmen in der Regel nicht erlaubt.

² Die Pfarrerin oder der Pfarrer kann ausnahmsweise einer Person das Fotografieren gestatten. Für Tonaufnahmen bedarf es ausserdem der Zustimmung der anwesenden Kirchenmusikerin oder des Kirchenmusikers.

D. Taufe und Abendmahl

Art. 21 Taufe

¹ Die Taufe ist das Zeichen der dem Menschen geschenkten Liebe Gottes und der Zugehörigkeit zur Kirche. Getauft wird mit Wasser auf den Namen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes. Die in einer anderen christlichen Gemeinschaft empfangene Taufe wird anerkannt. Kann der urkundliche Nachweis nicht beigebracht werden, klärt die Kirchenpflege die näheren Umstände ab.

² Getauft werden Kinder oder Erwachsene im sonntäglichen Gemeindegottesdienst. Aus seelsorglichen Gründen kann die Pfarrerin oder der Pfarrer eine andere Form wählen.

Art. 22 Kindertaufe

¹ Die Pfarrerin oder der Pfarrer führt mit den Eltern ein Taufgespräch durch.

² Bei der Kindertaufe sind in der Regel die Eltern sowie eine Patin und ein Pate anwesend. Patin und Pate kann sein, wer das 16. Altersjahr zurückgelegt hat. Mindestens ein Elternteil, die Patin oder der Pate muss einer evangelischen Kirche angehören.

³ Die Eltern, die Patin und der Pate versprechen, das Kind im christlichen Glauben zu erziehen.

Art. 23 Erwachsenentaufe

¹ Religiös mündige Menschen können sich nach dem 16. Altersjahr im Anschluss an eine angemessene Einführung in den christlichen Glauben taufen lassen.

² Für Patin und Pate gelten die gleichen Bedingungen wie bei der Kindertaufe.

Art. 24 Taufregister und Taufmeldung

¹ Am Ort der Taufe wird die Taufe in das Taufregister eingetragen und der Tauschein ausgestellt.

² Erfolgt die Taufe nicht in der eigenen Kirchgemeinde, wird die zuständige Kirchgemeinde über die Taufe informiert.

Art. 25 Darbringung

Eltern, welche ihre Kinder segnen lassen möchten, können sie zur Darbringung im Rahmen des Fürbitteteils eines Gottesdienstes anmelden.

Art. 26 Abendmahl

¹ Das Abendmahl wird nach dem Zeugnis des Neuen Testaments als Zeichen des Bundes begangen, den Gott in Jesus Christus mit seiner Gemeinde geschlossen hat. Es verkündet Tod und Auferstehung Jesu Christi und das Kommen seines Reiches.

² Zur Teilnahme am Abendmahl sind alle eingeladen, welche die Gemeinschaft mit Jesus Christus suchen.

³ Das Abendmahl wird an Weihnachten, Karfreitag, Ostern, Pfingsten, am Bettag und am Reformationstag gefeiert. Weitere Abendmahlsfeiern können in Absprache zwischen der Pfarrerin oder dem Pfarrer und der Kirchenpflege angesetzt werden.

⁴ Das Abendmahl wird mit Brot und Wein gefeiert. Weitere Fragen entscheidet die Kirchenpflege, welche auch für die Bereithaltung der Kelche, des Weines oder Traubensaftes und des Brotes verantwortlich ist.

⁵ Die Form der Abendmahlsfeier ist der Pfarrerin oder dem Pfarrer in Absprache mit der Kirchenpflege freigestellt. Mit Kranken, Betagten und Gebrechlichen kann das Abendmahl auf deren Wunsch bei ihnen zu Hause, im Spital oder im Heim gefeiert werden.

E. Kasualien (kirchliche Handlungen)

Art. 27 Die kirchliche Trauung

¹ Im Gottesdienst erbitten die Vermählten Gottes Segen und versprechen, ihre Ehe im Geist des Evangeliums zu führen.

² Vor jeder Trauung führt die Pfarrerin oder der Pfarrer mit dem Brautpaar ein Gespräch.

³ Einer der Ehegatten muss einer evangelischen Kirche angehören. Eine ökumenische Trauung ist möglich.

⁴ Die kirchliche Trauung setzt die zivilrechtliche voraus.

⁵ Die Pfarrerin oder der Pfarrer ist nicht verpflichtet, auswärtige Ehepaare zu trauen. Wird die Trauung durch eine auswärtige Pfarrerin oder einen auswärtigen Pfarrer gewünscht, setzen sich diese mit der Gemeindepfarrerin oder dem Gemeindepfarrer vorher in Verbindung.

Art. 28 Segnungshandlungen

¹ Die Pfarrerin oder der Pfarrer können weitere Segnungshandlungen vornehmen.

² Sie orientieren sich an liturgischen Beispielen für die einzelnen Handlungen.

³ Die Kirchenpflege ist über eine bevorstehende besondere Segnungshandlung zu informieren.

Art. 29 Trauerfeier

¹ Die Trauerfeier ist ein Gottesdienst, der Leidtragenden und der Trauergemeinde den Zuspruch Gottes gibt. Im Mittelpunkt steht die Verkündigung des Evangeliums.

² Ist die verstorbene Person nicht Mitglied der Evangelisch-Reformierten Landeskirche Uri, so kann auf deren letzten Wunsch oder aus seelsorglichen Gründen gegenüber den Angehörigen eine kirchliche Trauerfeier gleichwohl durchgeführt werden.

Art. 30 Gestaltung der Trauerfeier

¹ Die Trauerfeier wird in der Regel von der Gemeindepfarrerin oder dem Gemeindepfarrer gehalten, zu dessen Kirchgemeinde die verstorbene Person gehört.

² Übernimmt eine auswärtige Pfarrerin oder ein auswärtiger Pfarrer die Trauerfeier, ist vorgängig mit der Gemeindepfarrerin oder dem Gemeindepfarrer Rücksprache zu nehmen.

³ Die Trauerfeier beginnt nach evangelischem Brauch in der Regel mit der Beisetzung am Grab. Danach findet in der Kirche der Trauergottesdienst statt.

⁴ Die Gestaltung der Trauerfeier sowie der Einbezug weiterer mitwirkender Personen obliegen der Pfarrerin und dem Pfarrer. Bei allfälligen Differenzen entscheidet die Präsidentin oder der Präsident der Kirchenpflege.

Art. 31 Nutzung der kirchlichen Gebäude für andere Trauerfeiern

Die kirchlichen Gebäude können Angehörigen von Verstorbenen, die keiner oder anderen christlichen Kirchen, Konfessionen und Glaubensgemeinschaften angehören, für Trauerfeiern überlassen werden. Der Entscheid obliegt der Kirchenpflege. Die Kosten richten sich nach Richtlinien des Kirchenrates.¹

Art. 32 Kostenpflicht von Kasualien für Nichtmitglieder

Die kirchlichen Gebäude sowie die Beanspruchung kirchlicher Mitarbeitender für Kasualien durch Nichtmitglieder der Evangelisch-Reformierten Landeskirche Uri sind entsprechend den Richtlinien des Kirchenrates gebührenpflichtig.

F. Kinder- und Jugendgottesdienst

Art. 33 Kindergottesdienst

¹ Zur Förderung der religiösen Erziehung von Kindern und Jugendlichen bieten die Kirchgemeinden nach Möglichkeit einen Kindergottesdienst (Sonntagschule) an. Er wird in einer altersgerechten Form gefeiert.

² Die Kirchenpflegen sowie die Pfarrerin oder der Pfarrer ziehen, wenn möglich, geeignete Leiterinnen und Leiter bei und unterstützen sie in der Vorbereitung und Weiterbildung.

³ Die Leiterinnen und Leiter werden vom Kirchenrat angemessen entschädigt.

Art. 34 Jugendgottesdienst

Die Kirchgemeinden bieten nach Gelegenheit spezifische Gottesdienste für Jugendliche an. Für ihre Gestaltung kann die Pfarrerin oder der Pfarrer im Einvernehmen mit der Kirchenpflege weitere Personen beiziehen.

G. Konfessioneller Religionsunterricht und Konfirmation

Art. 35 Grundsatz

¹ Im konfessionellen Religionsunterricht erfahren die jungen Menschen, was es heisst, als Christin oder als Christ für diese Welt Verantwortung zu übernehmen und den eigenen Glauben zu leben. Kinder und Jugendliche werden in angemessener Weise mit den Schriften des Alten und des Neuen Testaments vertraut gemacht.

² Kinder und Jugendliche, die konfirmiert werden wollen, haben den konfessionellen Religionsunterricht gemäss den Richtlinien der zuständigen Kirchenpflege zu besuchen.

³ Die Kinder und Jugendlichen werden in der zuständigen Kirchgemeinde ihres Wohnortes unterrichtet. Aus zureichenden Gründen können nach Rücksprache mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer Kinder aus anderen Kirchgemeinden unterrichtet werden.

⁴ Die Kirchenpflegen stellen das notwendige Lehr- und Anschauungsmaterial zur Verfügung.

⁵ Bei unentschuldigtem Fernbleiben werden die Eltern und die Jugendlichen von der Kirchenpflege schriftlich gemahnt, dass bei weiterem Fernbleiben ein Ausschluss vom Unterricht erfolgen kann.

Art. 36 Kirchliche Lehrkräfte

¹ Die Pfarrerin oder der Pfarrer bzw. die Katechetin oder der Katechet erteilen den konfessionellen Religionsunterricht.

² Der Kirchenrat stellt auf Antrag der Kirchenpflegen Katechetinnen und Katecheten ein, die eine für diesen Dienst geeignete Ausbildung absolviert haben.

³ Die Kirchenpflege sorgt für die Bereitstellung der geeigneten Räume.

Art. 37 Konfirmandenunterricht

¹ Am Konfirmandenunterricht nehmen Jugendliche im 9. Schuljahr oder ab dem 15. Altersjahr teil. Die Kirchenpflege kann Ausnahmen bewilligen.

² Der Konfirmandenunterricht wird von der Pfarrerin oder dem Pfarrer während eines ganzen Schuljahres erteilt. In Absprache mit der Kirchenpflege kann er teilweise als Blockunterricht erfolgen.

³ Die Pfarrerin oder der Pfarrer nimmt rechtzeitig mit den Eltern und Erziehungsverantwortlichen Kontakt auf und lädt sie zum Mittragen des Unterrichtes ein.

⁴ Für Unterricht und Lager erlässt die Pfarrerin oder der Pfarrer eine verbindliche Disziplinarordnung. Nichtbefolgung kann Sanktionen oder den Ausschluss vom Unterricht zur Folge haben.

⁵ Die Teilnahme an den Veranstaltungen des Konfirmandenunterrichts ist verbindlich. Über Dispensationsgesuche entscheidet die Kirchenpflege.

⁶ Bei unentschuldigtem Fernbleiben werden Eltern und die Jugendlichen von der Kirchenpflege schriftlich gemahnt, dass bei weiterem Fernbleiben die Konfirmation verweigert werden kann.

Art. 38 Konfirmation

¹ Im Konfirmationsgottesdienst wird den Konfirmandinnen und Konfirmanden zugesichert, dass sie zur Gemeinde der Erwachsenen gehören und zur aktiven Mitarbeit in der Kirchgemeinde aufgerufen sind.

² Zur Konfirmation wird zugelassen, wer getauft ist, den konfessionellen Religionsunterricht und den Konfirmandenunterricht besucht hat sowie die geforderte Anzahl von Gottesdienstbesuchen erfüllt hat.

³ Im Einverständnis mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer kann aus seelsorglichen Gründen von der Regel abgewichen werden.

⁴ Die Kirchenpflege sorgt dafür, dass auch behinderte Kinder und Jugendliche einen konfessionellen Unterricht erhalten, den sie mit der Konfirmation abschliessen können.

⁵ Die Pfarrerin oder der Pfarrer legt den Termin des Konfirmationsgottesdienstes fest. Die Konfirmation wird in der zuständigen Kirchgemeinde ins Kirchenregister eingetragen und in der Konfirmationsurkunde bestätigt.

VI. MITARBEITENDE DER LANDESKIRCHE

Art. 39 Kirchliches Personalrecht

¹ Die Pfarrerrinnen und Pfarrer werden durch die Kantonalversammlung gewählt. Sie unterstehen der Aufsicht des Kirchenrates.

² Die Kirchgemeindeversammlungen wählen die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sowie die Sigristinnen und Sigristen. Weitere Mitarbeitende unterstehen der Personalhoheit des Kirchenrates.

³ Die Anstellungsbedingungen der kirchlichen Mitarbeitenden richten sich nach der Personalverordnung des Kantons Uri.

⁴ Der Kirchenrat erlässt darüber hinaus ethische Richtlinien für alle Mitarbeitenden der Evangelisch-Reformierten Landeskirche Uri zum Schutz vor Ausnützung von Abhängigkeitsverhältnissen.

⁵ Das für Personalfragen zuständige Mitglied des Kirchenrates führt zusammen mit der Kirchenpflegepräsidentin oder dem Kirchenpflegepräsident oder einer anderen zuständigen Person der Kirchenpflege mindestens einmal jährlich Gespräche mit den Mitarbeitenden durch. Das Gespräch dient der Standortbestimmung, der Wertschätzung der geleisteten Arbeit, der Erörterung der gegenseitigen Zusammenarbeit sowie der Vereinbarung allfälliger zweckmässiger Massnahmen zur Unterstützung und Förderung der Mitarbeitenden.

Art. 40 Freiwillige Mitarbeitende

¹ Die Kirchgemeinden sind für ihre vielfältigen Tätigkeiten auf den Einsatz von freiwilligen Mitarbeitenden angewiesen. Für ihre Einführung in den vorgesehenen Dienst ist die Kirchenpflege verantwortlich.

² Über allfällige Entschädigungen entscheidet der Kirchenrat. Der Kirchenrat sorgt auch für eine angemessene Versicherung der freiwilligen Mitarbeitenden.

³ Die Kirchenpflegepräsidentin oder der Kirchenpflegepräsident führt mindestens einmal jährlich ein Einzel- oder Gruppengespräch mit den freiwilligen Mitarbeitenden durch. Das Gespräch kann alleine, in Zusammenarbeit mit einem Kirchenpflegemitglied oder der Pfarrerin bzw. dem Pfarrer durchgeführt oder an dieselben delegiert werden. Im Gespräch soll insbesondere der Dank und die Wertschätzung für die geleistete Arbeit einfließen und geklärt werden, ob die freiwilligen Mitarbeitenden zur Erfüllung ihrer Aufgaben Unterstützungen benötigen bzw. ob und wie die Zusammenarbeit gegebenenfalls zweckmässiger ausgestaltet werden kann.

VII. VISION

Art. 41 Perspektiven der kirchlichen Arbeit für die Zukunft

¹ Weil Gott ein Gott des Friedens, der Gerechtigkeit, der Freiheit und der Hoffnung ist, vertraut die Evangelisch-Reformierte Landeskirche Uri auf die Verwandlung der Welt in seinem Namen.

² Weil Gott seine Schöpfung liebt, engagiert sich die Evangelisch-Reformierte Landeskirche Uri für die Bewahrung der Schöpfung, für den Schutz der natürlichen Ressourcen und Rohstoffe der Erde, für den uneingeschränkten Zugang aller Menschen zu den lebensnotwendigen Gütern, für die Sicherstellung der Existenzgrundlagen an allen Orten dieser Erde.

³ Weil Gott das Recht auf ein erfülltes Leben für alle Menschen auf dieser Erde will, setzt sich die Evangelisch-Reformierte Landeskirche Uri in besonderer Weise ein für die Hilfe an Notleidende, an Unterdrückte, an Verfolgte und an Arme, unterstützt Bewegungen zur Ermächtigung von Menschengruppen, Völkern und Nationen für ein selbstverantwortliches Zusammenleben, widersetzt sich allen Versuchen, bestimmten Menschen und Gruppen eine Lebenshaltung aufzuzwingen, die nicht die ihre ist, tritt sie ein für die Befreiung von Gefangenen, die ohne Urteil eingesperrt sind, von Kindern, die Kriegsdienste leisten müssen, von Frauen, deren Gleichberechtigung nicht anerkannt ist, von alten Menschen, deren Leben in Würde bedroht ist.

⁴ Weil das verheissene und erwartete Gottesreich alle Bereiche des Lebens und der Gesellschaft umfasst, beteiligt sich die Evangelisch-Reformierte Landeskirche Uri im Rahmen ihrer Möglichkeiten an laufenden politischen Debatten zu den Grundwerten der Schweiz, zu einem Schuldenausgleich mit den Armutsgebieten dieser Welt, zur Durchsetzung der allgemeinen Menschenrechte der UNO-Charta in allen Ländern, zu Versöhnung und Heilung und zu einem ethisch verantwortlichen Wirtschaften.

⁵ Die Evangelisch-Reformierte Landeskirche Uri fördert Studien- und Forschungsprojekte zu wichtigen Sachthemen, veröffentlicht Stellungnahmen zur Orientierung der Bevölkerung in diesen Fragen, sie sucht den kritischen Dialog mit politischen Instanzen und mit der Wirtschaft, sie schafft Bildungsmöglichkeiten für ihre Mitglieder und weitere Interessierte, damit das Hoffnungspotenzial der biblischen Botschaft für alle Lebensbereiche konkret werden kann.

Genehmigt durch die Kantonalversammlung der Evangelisch-Reformierten Landeskirche Uri am 7. Mai 2007.

¹ Richtlinien des Kirchenrates der Evangelisch-Reformierten Landeskirche Uri betr. Gebühren für Nichtmitglieder der Evang.-Ref. Landeskirche Uri bei Trauungen, Taufe und Beerdigung vom 23. Januar 2006